

I. Allgemeines

Die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH, Hannover, (nachstehend NBB genannt), übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite von Kreditinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen nach Maßgabe der „Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften“ sowie dieser „Bürgschaftsbedingungen für den Kreditgeber“. Soweit diese Bürgschaftsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind für Leasing-Verbürgungen im Wortlaut dieser Richtlinie die Worte „Kreditgeber“, „Kreditnehmer“ und „Kredit“ durch „Leasing-Geber“, „Leasing-Nehmer“ und „Leasing-Verträge“ zu ersetzen.

II. Wirksamkeit und Umfang der Bürgschaft

1. Die Ausfallbürgschaft wird erst mit der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde an die Hausbank/ Leasinggesellschaft und der Erfüllung sämtlicher in der Bürgschaftsurkunde genannten Bedingungen (§ 158 BGB) wirksam.
2. Die Bürgschaften sind Höchstbetragsbürgschaften. Anteilige marktübliche Zinsen, Provisionen und Kosten (§ 767 Abs. 2 BGB) sind mitverbürgt, jedoch nur im Rahmen der geltenden Höchstbeträge. Ausgenommen sind Kosten für die Beauftragung von Rechtsanwälten, Inkassounternehmen oder sonstigen Dritten.
3. Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadenersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz nach § 247 BGB zuzüglich 3 Prozentpunkte begrenzt. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von der NBB gebilligte Kreditzinssatz überschritten werden.
Sonstige Verzugschäden, Vorfälligkeitsentschädigungen, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber der NBB in die Ausfallberechnung einbezogen werden.
Die Haftung der NBB für künftige Zinsen erstreckt sich im Rahmen des Bürgschaftshöchstbetrages auf längstens 12 Monate nach Kündigung der der Ausfallbürgschaft zugrunde liegenden Kredite.
4. Sicherheiten, die für den verbürgten Kredit bestellt worden sind, dienen gleichrangig zur Sicherstellung sowohl des verbürgten als auch des nicht verbürgten Kreditteils. Sie dienen ausschließlich den von der Höchstbetragsbürgschaft erfassten Forderungen aus dem Kreditvertrag. Sie haften nicht für Zinsen, Verzugs- oder Schadenersatzforderungen, die über den Höchstbetrag hinausgehen. Eine besondere Absicherung des Haftungsteils des Kreditgebers ist nicht zulässig.
Sollten sich bei der Abwicklung nicht verbürgter Kredite Überschüsse ergeben, sind diese zur Rückführung der verbürgten Kredite zu verwenden.
Tilgungsleistungen auf verbürgte Kredite sind anteilig zur Minderung des verbürgten und des nicht verbürgten Kreditteils zu verwenden.
Gewährt das Kreditinstitut weitere Kredite unter eigenem Obligo und erbringt der Kreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, sind diese anteilig auf das Bürgschaftsdarlehen und die sonstigen Kredite zu verrechnen.

III. Pflichten des Kreditgebers

Der Kreditgeber verpflichtet sich,

1. bei der Antragstellung der Ausfallbürgschaft, der Einräumung und Verwaltung der Kredite, der Bestellung, Überwachung und Verwertung der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Kredite bankübliche Sorgfalt anzuwenden und alle relevanten geldwäscherechtlichen und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen (insbesondere nach § 7 Abs. 1 GWG, KWG, MaRisk) zu erfüllen;
2. bei Leasing-Verbürgungen soweit möglich dafür Sorge zu tragen, dass die Verwertbarkeit des Leasing-Gutes für den Fall des Ausfalls nicht durch Rechte Dritter eingeschränkt ist, eine Sicherungsübereignung des Leasing-Gutes nur mit Zustimmung der NBB zu vereinbaren und seinen Risikoanteil nicht ganz oder teilweise auf Dritte abzuwälzen;
3. zu überprüfen, dass die Gesamtfinanzierung eines Vorhabens sichergestellt ist. Dabei sind vorhandene Eigenmittel grundsätzlich vor dem Einsatz der verbürgten Mittel, zumindest anteilig im Verhältnis zu den Fremdmitteln, einzusetzen;
4. der NBB das Datum des Kreditvertrages/der Kreditzusage unverzüglich mitzuteilen;
5. den Kredit und die hierfür gestellten Sicherheiten gesondert von seinen sonstigen Krediten an den gleichen Kreditnehmer zu führen und zu verwalten;

6. die Verwendung des Kredites entsprechend des Bürgschaftsantrags bzw. des Beschlusses der NBB festzulegen, zu überwachen und einen Nachweis darüber zur Akte zu nehmen;
7. ohne Einwilligung der NBB keine Änderung der Kreditbedingungen und Sicherheiten vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Austausch und Freigabe von Sicherheiten sowie Vorrangseinräumung für Grundpfandrechte, wenn die Restvaluta voll abgesichert ist oder die Änderungen zu einem Wertverlust der Sicherheiten von nicht mehr als € 5.000,00, höchstens 20 % der ursprünglich verbürgten Kreditsumme, führt und der Wertverlust durch verbesserte Ertragsaussichten kompensiert wird;
8. keine Vereinbarungen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, aufgrund derer Rechte oder die wirtschaftliche Verfügungsgewalt an der verbürgten Kreditforderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden, ohne die vorherige Einwilligung der NBB einzuholen. Wurde die Einwilligung der NBB im Vorfeld nicht eingeholt, ist die Ausfallbürgschaft unwirksam.
Die Zustimmung für die Abtretung an refinanzierende Zentralinstitute gilt als erteilt, wenn die Hausbank weiterhin den Kreditnehmer betreut;
9. mit den Kreditnehmern eine Verpflichtung gemäß Absatz IV. Ziffern 6. und 7. der „Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften“ zu vereinbaren;
10. bürgschaftsbezogene Prüfungen des Bundes und des Landes oder deren Beauftragten, des Bundesrechnungshofes, des Landesrechnungshofes sowie der NBB jederzeit und in jeder Form zu dulden, ferner jederzeit die von diesen Stellen gewünschten Auskünfte zu erteilen.
Die Kosten dieser Prüfung hat der Kreditgeber zu tragen, wenn er deren Durchführung zu vertreten hat;
11. der NBB unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn:
 - a) der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins-, Provisions- und Tilgungsbeträge länger als zwei Monate in Verzug geraten ist bzw. wenn bei Darlehen, die in einer Summe durch Lebensversicherungen getilgt werden, die Prämien für diese Versicherungen länger als zwei Monate in Verzug geraten sind, vertragliche Tilgungs- und Zinsleistungen gelten im Verhältnis zur NBB als vollzogen/bezahlt, wenn die unverzügliche Mitteilung des Kreditgebers an die NBB unterbleibt,
 - b) wesentliche Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind,
 - c) sich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögensverhältnisse nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen, dies gilt auch für den Zeitraum zwischen Antragseinreichung und Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaft,
 - d) die Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer eingeleitet wurden,
 - e) Kündigungen und wesentliche Beschränkungen (z. B. Reduzierung der Linie) gegenüber dem Kreditnehmer ausgesprochen werden sollen,
 - f) sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredites als gefährdet anzusehen ist.

Die vom Kreditgeber daraufhin eingeleiteten Maßnahmen sind der NBB gleichzeitig anzuzeigen;

12. für die in Ziffer 10. a) bis f) aufgezeichneten Fälle sowie für den Fall, dass der angegebene Verwendungszweck des Kredites nicht eingehalten wird, ein jederzeitiges Kündigungsrecht im Kreditvertrag zu vereinbaren und im Einvernehmen mit der NBB oder auf ihr Verlangen auszuüben.
Kommt der Kreditgeber dem Verlangen der NBB auf Kündigung nicht nach, wird die NBB aus der Bürgschaft frei;
13. der NBB auf Verlangen jederzeit Auskünfte über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers zu erteilen;
14. die von der NBB ausgestellte Saldenabstimmung bis zum 15. Januar des folgenden Jahres unterschrieben zurückzugeben. Bei nicht fristgerechter Rückgabe gilt der von der NBB festgestellte Saldo als stillschweigend anerkannt;
15. die Jahresabschlussunterlagen des Kreditnehmers nach Eingang mit ausreichenden Erläuterungen unverzüglich der NBB vorzulegen;
16. sich nach Fälligkeit seiner verbürgten Haupt- oder Nebenforderung in banküblicher Weise unverzüglich um deren Einziehung oder Beitreibung zu bemühen;

17. nach Inanspruchnahme der NBB aus der Bürgschaft

- a) die Rechte, die nicht kraft Gesetzes auf die NBB übergehen, auf diese zu übertragen,
- b) die Ausfallforderungen gegen den Schuldner und restlichen Sicherheiten weiter treuhänderisch ohne besondere Entschädigung, aber gegen Erstattung notwendiger Barauslagen, zu verwalten und sich in banküblicher Weise um deren Beitreibung bzw. Verwertung zu bemühen, soweit die NBB den Kreditgeber von dieser Verpflichtung nicht entbindet. Dieses Treuhandverhältnis schließt das Recht und die Pflicht der gerichtlichen Rechtsverfolgung mit ein.

Bei einem Insolvenzverfahren ist die Bank auf Verlangen der NBB auch nach Zahlung des Ausfalls verpflichtet, am Verfahren weiter teilzunehmen;

18. Erlöse aus nach Fälligkeit des Kredites hereingenommenen Sicherheiten und andere nach diesem Zeitpunkt eingehenden Zahlungen anteilig auf die verbürgte Kreditforderung und andere Forderungen des Kreditgebers zu verrechnen. Der Kreditgeber ist verpflichtet, eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kreditnehmer zu treffen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers. Eine dieser Verrechnung entgegenstehende Zweckbestimmung des Kreditnehmers oder sonstigen Dritten ist der NBB gegenüber unwirksam;

19. zu beachten,

- a) dass alle Tatsachen, von denen die Gewährung oder das Belassen der Bürgschaft abhängig sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind. Hierzu gehören die in dem Bürgschaftsantrag und in den beigefügten Unterlagen enthaltenen Tatsachenangaben sowie die Tatsachenangaben, die in Ergänzung des Antrages und im Zusammenhang mit einer Weitergewährung oder Belassung der Bürgschaft gemacht werden,
- b) dass alle Änderungen subventionserheblicher Tatsachen unverzüglich anzuzeigen sind,
- c) dass bei Fristablauf bzw. Erledigung der Bürgschaft die Bürgschaftsurkunde an die NBB zurückzugeben ist.

IV. Inanspruchnahme der NBB aus der Bürgschaft

1. Die NBB kann aus ihrer Bürgschaft erst in Anspruch genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers muss erwiesen sein und zwar durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise und
- b) wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des mit dem Kreditnehmer abgeschlossenen Kreditvertrages bestellten Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers dürfen nicht mehr zu erwarten sein. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für den Kredit gegebene Bürgschaften.

2. Auch wenn die Voraussetzungen unter Ziffer 1. a) und b) nicht vorliegen, gilt der Ausfall als festgestellt, wenn ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsbetrag trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von 12 Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.

3. Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit entrichtet die NBB dem Kreditgeber auf Anforderung als vorläufige Zahlung einen Betrag in Höhe der geschätzten und insoweit voraussichtlichen Bürgschaftsschuld (Abschlagzahlung), die mit dem verbürgten Teil der Kapitalforderung zu verrechnen sind. Diese vorläufige Zahlung erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Höhe der übernommenen Bürgschaft zum ursprünglichen Kreditbetrag im Rahmen des in der Bürgschaftsurkunde festgelegten Höchstbetrages. Der Kreditgeber stellt der NBB einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und der hierfür verwendeten Unterlagen.

Ergibt eine Überprüfung, dass die Voraussetzungen für eine Leistung oder Teilleistung aus der Bürgschaft nicht gegeben waren, so ist der Kreditgeber verpflichtet, den gezahlten Abschlagsbetrag (vorläufige Zahlung) insoweit unverzüglich an die NBB zurückzuzahlen. Entsprechendes gilt bei späterer Überprüfung für die geleisteten Abschlusszahlungen. Der zurückzuzahlende Betrag ist vom Zeitpunkt seiner Auszahlung an bis zum Tage der Gutschrift auf dem Konto der NBB mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

4. Die NBB wird von der Bürgschaft außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen frei, wenn der Kreditgeber gegen seine Pflichten verstoßen hat und nicht nachweisen kann, dass dadurch der NBB kein Schaden entstanden ist. Wenn der Kreditgeber die NBB nicht unverzüglich zur Zahlung aufgefordert hat, obwohl er hierzu aufgrund dieser Bürgschaftsbedingungen berechtigt gewesen wäre, so kann er den hierdurch entstandenen Mehraufwand an Zinsen dem Ausfall nicht hinzurechnen.

5. Der geltend gemachte Ausfallbetrag ist vom Kreditgeber in einer gesonderten Abrechnung auf dem dafür vorgesehenen „Abrechnungsbogen für NBB-verbürgte Kredite“ unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

V. Sonstiges

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstituts gelten im Verhältnis zur NBB nur, soweit sie nicht im Widerspruch zum Inhalt der Bürgschaftserklärung einschließlich der Bestandteile, zu der „Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften“ und zu den „Bürgschaftsbedingungen für den Kreditnehmer“ stehen.